

An die Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
Klimaschutzleitstelle  
Arndtstr. 1  
30167 Hannover

### **Testat Stufe 3**

für die planungs- und baubegleitende Qualitätssicherung  
für das Gebiet KRONBERG-SÜD

**Bestätigung zur Vorlage nach Fertigstellung des Bauvorhabens**

(spätestens 6 Monate nach Fertigstellung unaufgefordert einzureichen) Gemäß Vorgabe 3.2: Bauen am Kronsberg – Planungs- und baubegleitende Qualitätssicherung; Stand Juli 2017 für das Gebiet KRONBERG-SÜD

**Bauvorhaben / Objekt** \_\_\_\_\_

Bauherr / Bauherrin \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**Anschrift Objekt**

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Bestätigung durch das sachverständige Qualitätssicherungsbüro**

Name der / des Sachverständigen \_\_\_\_\_

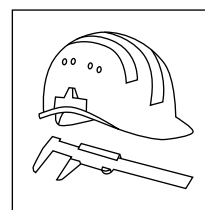
Firma / Unternehmen \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_



## Bestätigung für fertiggestellte vorgenannte Bauvorhaben / Objekt

Durchführung des Vorhabens gemäß Vorgabe 3.2 der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Umweltschutz zur „Planungs- und baubegleitenden Qualitätssicherung für das Gebiet Kronsberg-Süd; Stand Juli 2017“

Ich bestätige,

- dass die Prüfung des energetischen Gebäudekonzepts gemäß Vorgabe 3.2 in der Bauausführung abgeschlossen und dokumentiert ist.
- dass die in der Vorgabe 3.2 beschriebenen und nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen für die planungs- und baubegleitende Qualitätssicherung umgesetzt wurden und durch geeignete Unterlagen belegt werden. Diese sind diesem Testat beigefügt.

Für die Stufe 3 der planungs- und baubegleitenden Qualitätssicherung sind die folgenden Anforderungen erfüllt sowie entsprechende Nachweise beigefügt:

### M.1 Effizienzstandard Gebäude

Der für das Bauvorhaben **vertraglich vereinbarte** oder festgelegte Effizienzstandard wurde in **Stufe 1 erreicht**. Dieser erfüllt:

- mindestens die Anforderungen zur Erfüllung des KfW-Effizienzhaus 55-Standards<sup>11</sup>,
- den Passivhaus-Standard
- einen anderen vertraglich vereinbarten Standard, nämlich \_\_\_\_\_

Die entsprechenden Energiebilanzen der Entwurfsplanung sind wie folgt als Anlage beigefügt:

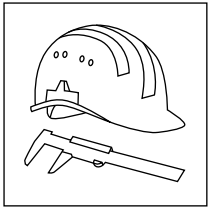
- Nachweis gemäß Energieeinsparverordnung (**EnEV-Nachweis**)<sup>12</sup> mit Flächenberechnung, Bauteilaufbauten, U-Wertberechnung und Beschreibung der Anlagentechnik als pdf-Datei
- Für den Passivhaus-Standard: Der Nachweis durch das Passivhaus-Projektierungspaket (**PHPP-Nachweis**) als Original Excel-Datei

### M 3. Luftdichtheitsnachweis

Es wurde(n) \_\_\_\_\_ (Anz.) Luftdichtheitsmessung(en) / Druckdifferenzmessung(en) als Abnahmemessung nach DIN EN 13829, Verfahren A (Gebäude im Nutzungszustand) in Stufe 3 durchgeführt und der entsprechende Nachweis beigefügt (.pdf-Datei).

<sup>11</sup> KfW-Effizienzhauses-55-Standard gemäß der Definition und den Berechnungsvorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt. Umsetzung gemäß KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren; für Wohngebäude: Merkblatt „Bauen, Wohnen, Energie sparen“ (Kredit 153, Stand 04/2016, Best.-Nr. 600 000 3464) nebst Anlage zu diesem Merkblatt „Technische Mindestanforderungen“ (Stand 04/2016, Best.-Nr. 600 000 3465) sowie für Nichtwohngebäude: Merkblatt „Energieeffizienz im Unternehmen. Gewerbliche Gebäude“ (Kredit 276/277/278, Stand 08/2016, Best.-Nr. 600 000 3412) nebst Anlage „Nichtwohngebäude - Technische Mindestanforderungen“ zu diesem Merkblatt (Stand 04/2015, Best.-Nr. 600 000 3418).

<sup>12</sup> In der jeweils zur Bauantragsstellung gültigen Fassung. Die Landeshauptstadt behält sich vor, eine Aktualisierung dieser Vorgabe gemäß des angekündigten Gebäudeenergiegesetzes (GEG), welches die Energieeinsparverordnung ablösen wird, vorzunehmen.



#### M 4. Effiziente Erneuerbare Wärmebereitstellung

Für die umgesetzte Wärmeversorgung des Vorhabens ist ein Nachweis und der Beleg durch geeignete Unterlagen gemäß den folgenden Anforderungen erbracht und als Anlage beigefügt (.pdf-Datei):

- Die Wärmeversorgung des Gebäudes / der Gebäude erfolgt aus einem zentralen Nahwärmenetz. Für die Wärmebereitstellung wird an der Hausübergabestation ein maximaler Primärenergiefaktor (fp) von 0,4 (ermittelt nach AGFW Arbeitsblatt FW 309-1, Stand Mai 2014) eingehalten.
- Die Wärmeversorgung erfolgt nicht oder nur teilweise aus einem zentralen Nahwärmenetz mit  $fp \leq 0,4$ , obwohl ein solches Netz zur Verfügung steht und ein Anschluss vom Betreiber angeboten wurde. Der dafür zu erbringende Nachweis der energetischen Gleichwertigkeit ist in der Anlage beigefügt. (Es gilt:  $q_p$  (Wärmeversorgungsalternative)  $\leq q_p$  (Nahwärmenetz mit  $fp=0,4$ ))<sup>13</sup>
- Für die Wärmeversorgung des Gebäudes / der Gebäude stand generell kein zentrales Nahwärmenetz zur Verfügung oder wurde im Einzelfall vom Betreiber kein Anschluss an ein bestehendes zentrales Nahwärmenetz angeboten (nicht Zutreffendes bitte streichen). In diesem Fall entfällt die vorhergehende Anforderung und es ist lediglich zu belegen, dass der Primärenergiebedarf gemäß des KfW-Effizienzhauses 55 eingehalten wurde.
- Es wurden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe / Ethanolöfen realisiert (Nachweis(e) beigefügt). Dafür wurde berücksichtigt, dass
  - nur automatisch beschickte Anlagen zugelassen sind.
  - als Einzelraumfeuerungsanlagen ausschließlich Pelletöfen zugelassen sind.
  - Kombinationsöfen ausdrücklich nicht zugelassen sind.
  - der Betrieb von Bio-Ethanolöfen nicht ausgeschlossen ist.

Folgende zusätzliche Leistungen für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wurden umgesetzt:

- |                          |       |                          |       |
|--------------------------|-------|--------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | _____ | <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ | <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ | <input type="checkbox"/> | _____ |

Ich bin ein gemäß Anlage 2 der Vorgabe 3.2 der Landeshauptstadt Hannover zugelassener Sachverständiger und erfülle die Voraussetzungen zur Abgabe der obigen Bestätigung eingeschlossen der vorhabensbezogenen Unabhängigkeit des Sachverständigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Bauherr / Bauherrin)

<sup>13</sup>Es ist nachzuweisen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes mit Wärmeversorgungsalternative denselben Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes bei Anschluss an ein Nahwärmenetz mit  $fp=0,4$  aufweist oder diesen unterschreitet. Für den Nachweis dürfen ausschließlich Komponenten angepasst werden, die zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung der Wärme dienen. Der Gleichwertigkeitsnachweis ist nach der für das Bauvorhaben maßgeblichen Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu erbringen. Sollten sich die Rechenvorschriften für den PE-Faktor ändern, wird ein neuer Anforderungswert festgelegt. Der Gleichwertigkeitsnachweis ist einzureichen, sowie das System für die Versorgung mit Wärme und Trinkwarmwasser gegenüber der Landeshauptstadt Hannover darzustellen. Es besteht dabei eine Transparenzpflicht zum Einsatz der geplanten und ausgeführten Energieträger.